

TE OGH 2016/9/13 11Os91/16s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 13. September 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Rathgeb als Schriftführerin im Verfahren zur Unterbringung des Johann W***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB über die Beschwerde des Verteidigers des Betroffenen gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 8. Juli 2016, GZ 222 Hv 29/16a-40, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Beschluss ersatzlos aufgehoben.

Text

Gründe:

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 30. Mai 2016, GZ 222 Hv 29/16a-35, wurde die Unterbringung des Johann W***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB angeordnet. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 30. Mai 2016, GZ 222 Hv 29/16a-35, wurde die Unterbringung des Johann W***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach Paragraph 21, Absatz eins, StGB angeordnet.

Nach Verkündung des Urteils und Rechtsmittelbelehrung durch den Vorsitzenden erklärte der Betroffene nach Rücksprache mit seinem Verteidiger auf Rechtsmittel zu verzichten (ON 34 S 7). Am 1. Juni 2016 langte beim Landesgericht für Strafsachen Graz ein Schriftsatz des Verteidigers mit einer Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung ein (ON 37).

Mit dem angefochtenen Beschluss wies der Vorsitzende des Schöffensenats diese gemäß § 285a Z 1 StPO (iVm § 285b Abs 1 StPO) zurück (ON 40). Mit dem angefochtenen Beschluss wies der Vorsitzende des Schöffensenats diese gemäß Paragraph 285 a, Ziffer eins, StPO in Verbindung mit Paragraph 285 b, Absatz eins, StPO) zurück (ON 40).

Gegen diesen Beschluss richtet sich die durch den Verteidiger erhobene Beschwerde § 285b Abs 2 StPO), die damit argumentiert, der Betroffene sei „nach wie vor unzurechnungsfähig“ und ein Rechtsmittelverzicht eines „völlig Unzurechnungsfähigen“ habe „keinerlei Wirksamkeit“. Gegen diesen Beschluss richtet sich die durch den Verteidiger erhobene Beschwerde (Paragraph 285 b, Absatz 2, StPO), die damit argumentiert, der Betroffene sei „nach wie vor unzurechnungsfähig“ und ein Rechtsmittelverzicht eines „völlig Unzurechnungsfähigen“ habe „keinerlei Wirksamkeit“.

Rechtliche Beurteilung

Zwar verkennt der Verteidiger, dass der materiell-rechtliche Begriff der Zurechnungsunfähigkeit des § 11 StGB von der (strafrechtlichen) Prozessfähigkeit, also jener Fähigkeit, Prozesshandlungen selbstständig vorzunehmen und rechtserhebliche prozessuale Willenserklärungen abzugeben (Ahammer, WK-StPO § 7 Rz 19, Schwaighofer WK-StPO § 275 Rz 9 f), ebenso zu unterscheiden ist wie von der strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit, also die mit Blick auf die körperliche und geistige Verfassung zu beurteilende Fähigkeit, dem Verlauf der Verhandlung zu folgen, sich verständlich zu äußern und seine Rechte sinnvoll wahrzunehmen (Schwaighofer, WK-StPO § 275 Rz 4, auch Rz 12; RIS-Justiz RS0117395, RS0098977). Dem Verteidiger stehen aber, weil der Betroffene zum Zeitpunkt der Verhandlung und Urteilsfällung keinen Sachwalter als gesetzlichen Vertreter (mehr) hatte, gemäß § 431 Abs 3 (erster Fall) StPO dessen Rechte zu, darunter auch jenes, entgegen dem erklärten Willen des Betroffenen Rechtsmittel zu ergreifen (vgl § 431 Abs 2 StPO; Murschetz, WK-StPO § 430 Rz 9). Zwar verkennt der Verteidiger, dass der materiell-rechtliche Begriff der Zurechnungsunfähigkeit des Paragraph 11, StGB von der (strafrechtlichen) Prozessfähigkeit, also jener Fähigkeit, Prozesshandlungen selbstständig vorzunehmen und rechtserhebliche prozessuale Willenserklärungen abzugeben (Ahammer, WK-StPO Paragraph 7, Rz 19, Schwaighofer WK-StPO Paragraph 275, Rz 9 f), ebenso zu unterscheiden ist wie von der strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit, also die mit Blick auf die körperliche und geistige Verfassung zu beurteilende Fähigkeit, dem Verlauf der Verhandlung zu folgen, sich verständlich zu äußern und seine Rechte sinnvoll wahrzunehmen (Schwaighofer, WK-StPO Paragraph 275, Rz 4, auch Rz 12; RIS-Justiz RS0117395, RS0098977). Dem Verteidiger stehen aber, weil der Betroffene zum Zeitpunkt der Verhandlung und Urteilsfällung keinen Sachwalter als gesetzlichen Vertreter (mehr) hatte, gemäß Paragraph 431, Absatz 3, (erster Fall) StPO dessen Rechte zu, darunter auch jenes, entgegen dem erklärten Willen des Betroffenen Rechtsmittel zu ergreifen vergleiche Paragraph 431, Absatz 2, StPO; Murschetz, WK-StPO Paragraph 430, Rz 9).

Der Beschwerde war daher Folge zu geben und der angefochtene Beschluss ersatzlos aufzuheben.

Das Erstgericht wird die bereits eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde des Verteidigers (ON 42) der Staatsanwaltschaft zur allfälligen Gegenausführung zuzustellen (§ 285b Abs 5 StPO) und danach mit einem die Rechtsmittelausführungen betreffenden Vorlagebericht dem Obersten Gerichtshof zu übermitteln haben. Das Erstgericht wird die bereits eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde des Verteidigers (ON 42) der Staatsanwaltschaft zur allfälligen Gegenausführung zuzustellen (Paragraph 285 b, Absatz 5, StPO) und danach mit einem die Rechtsmittelausführungen betreffenden Vorlagebericht dem Obersten Gerichtshof zu übermitteln haben.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E115873

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:01100S00091.16S.0913.000

Im RIS seit

26.10.2016

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at